

Bewertungsrichtlinie

der

Gemeinde Ovelgönne

| <u>Inhaltsübersicht</u> | | <u>Seite</u> |
|-------------------------|---|--------------|
| 1. | Allgemeine Grundlagen | 2 |
| 1.1 | Rechtsgrundlagen | 2 |
| 1.2 | Geltungsbereich | 2 |
| 2. | Ziele und Verfahrensschritte der Vermögenserfassung und -bewertung | 2 |
| 3. | Allgemeine Bewertungsgrundsätze | 2 |
| 3.1 | Grundsatz der Vollständigkeit | 3 |
| 3.2 | Grundsatz der „Bilanzidentität“ | 3 |
| 3.3 | Grundsatz der Einzelbewertung | 3 |
| 3.4 | Vorsichtsprinzip | 3 |
| 3.5 | Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode | 3 |
| 4. | Durchführung der Bewertung | 3 |
| 4.1 | Grundsätze für die Bewertung von Vermögensgegenständen | 3 |
| 4.2 | Bewertung von beweglichen Vermögensgegenständen | 3 |
| 4.3 | Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen | 4 |
| 4.4 | Bewertungsvereinfachungen | 18 |
| 4.4.1 | Bildung von Festwerten (§ 48 Abs. 1 KomHKVO) | 18 |
| 4.4.2 | Gruppenbewertung (§ 48 Abs. 2 KomHKVO) | 18 |
| 5. | Aufbewahrung der Unterlagen | 18 |
| 6. | Begriffserläuterungen | 18 |
| 7. | Inkrafttreten | 19 |
| <u>Anlage</u> | | |
| - | Begriffserläuterungen | 20 |

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO)
- Baugesetz (§ 199 BauGB)
- Bewertungsgesetz (BewG)
- Wertermittlungsverordnung (WertV)
- Anlage 19 „Abschreibungstabelle und Konten in der Kommunalverwaltung“ des KomHKVO-Ausführungserlasses
- Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (Stand: 04.11.2009)

1.2 Geltungsbereich

Diese Bewertungsrichtlinie gilt für alle Organisationseinheiten der Gemeinde.

Änderungen bzw. Abweichungen von dieser Richtlinie sind z.B. durch Änderung der gesetzlichen Vorgaben, besondere Hinweise des Landes oder Besonderheiten des Einzelfalles möglich. Sie sind zu dokumentieren.

2. Ziele und Verfahrensschritte der Vermögenserfassung und -bewertung

Die Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens ist für die vollständige Einrichtung des doppelten Haushaltswesens erforderlich. Um das Ziel zu erreichen, den vollständigen Ressourcenverbrauch darzustellen, ist u. a. die Ermittlung des nicht abnutzbaren und abnutzbaren Sachanlagevermögens und der entsprechenden Abschreibung notwendig. Die Vermögensrechnung schafft einen Überblick über den Vermögensbestand und die Vermögensstruktur.

Das Verfahren zur Ermittlung von Werten des Sachanlagevermögens setzt sich grundsätzlich aus den beiden Schritten Erfassung und Bewertung zusammen. Bei der Erfassung geht es zunächst darum, alle Vermögensgegenstände vollständig aufzunehmen. Dabei sollten die Informationen, die anschließend bei der Wertermittlung von Bedeutung sein können, nach Möglichkeit mit erfasst werden. Nach der Erfassung wird festgelegt, nach welchem Verfahren die Wertermittlung erfolgen soll und welche Vereinfachungsregeln nach § 48 KomHKVO anzuwenden sind.

Die Gemeinde Ovelgönne macht von den Vereinfachungsregelungen Gebrauch, soweit nachfolgend keine besondere Regelung getroffen ist.

3. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Unter Bewertung versteht man die Einschätzung des Wertes eines Vermögensgegenstandes oder der Schulden. In § 124 Abs. 4 NKomVG und §§ 44 bis 49 KomHKVO sind dazu in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften (§ 252 Handelsgesetzbuch) verschiedene Ansatz- und Bewertungsgrundsätze geregelt.

Bei der Auslegung dieser Bewertungsrichtlinie sind spezialgesetzliche Regelungen, Erlasse oder Hinweise des Landes usw. zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.

3.1 Grundsatz der Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit nach § 44 Abs. 1 KomHKVO verlangt eine mengenmäßige vollständige Erfassung aller Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen. Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter werden in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1 Euro in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen.

3.2 Grundsatz der „Bilanzidentität“

Gem. § 46 Abs. 2 KomHKVO müssen die Positionen in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres wert- und mengenmäßig mit den Positionen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen, also identisch sein. Die Schlussbilanz ist die Eröffnungsbilanz des Folgejahres.

Bereits bei der Erfassung ist sicherzustellen, dass eine Schlüsselung des Anlagegutes zu dem entsprechenden Posten der Vermögensrechnung möglich ist.

3.3 Grundsatz der Einzelbewertung

Gem. § 46 Abs. 3 KomHKVO werden die Vermögensgegenstände und die Schulden einzeln bewertet. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Bewertungsvereinfachungen zulässig (Ziffer 4.2 dieser Richtlinie).

3.4 Vorsichtsprinzip

Das Prinzip der vorsichtigen Bewertung ist in § 46 Abs. 4 KomHKVO geregelt. Die vorsichtige Darstellung bedeutet, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch und Schulden eher zu hoch als zu niedrig anzusetzen sind. Bis zum Abschlussstichtag sind alle entstandenen bzw. drohenden Risiken und Verluste zu berücksichtigen.

Das Vorsichtsprinzip hat eine besondere Bedeutung und ist konsequent umzusetzen.

3.5 Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode

Der Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode (§ 46 Abs. 5 KomHKVO) besagt, dass die einmal gewählten Bewertungsmethoden grundsätzlich beizubehalten sind.

4. Durchführung der Bewertung

4.1 Grundsätze für die Bewertung von Vermögensgegenständen

In § 124 Abs. 4 NKomVG und §§ 47 bis 49 KomHKVO sind Bewertungsvorgaben festgehalten. Grundsätzlich sind gem. § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.

Da die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte evtl. wegen fehlender Datengrundlagen nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand zu ermitteln sind, ist gemäß § 124 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ausnahmsweise eine Ermittlung des Anschaffungs- und Herstellungswertes durch Rückindizierung des Zeitwertes zulässig.

4.2 Bewertung von beweglichen Vermögensgegenständen

In § 47 Absatz 6 KomHKVO ist geregelt, dass bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung un-

terliegen, als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand berücksichtigt werden. Demzufolge sind diese Vermögensgegenstände nicht bei der Inventur zu erfassen.

Aus der Vorschrift § 61 Absatz 2 KomHKVO ergibt sich Folgendes: „Bei der Inventur kann auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.“

Die Erfassung von abgeschrieben beweglichen Vermögensgegenständen kann unterbleiben (§ 61 Absatz 3 KomHKVO).

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang einzugehen auf die in § 47 Absatz 6 KomHKVO definierte Sachgesamtheit: „Bewegliche Vermögensgegenstände können als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden, und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei der Anwendung des Festwertverfahrens.“

Bei Ausübung der Erfassungswahlrechte nach § 61 KomHKVO sind lediglich die beweglichen Vermögensgegenstände über 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer und die Sachgesamtheit über 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer, deren Restbuchwert > 0 ist, zu erfassen.

Die Gemeinde Ovelgönne bezieht sich bei der Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände auf das Wahlrecht des § 61 Absätze 2 und 3 der KomHKVO.

Es wird auf die Erfassung der Vermögensgegenstände, die einen Anschaffungs- und Herstellungswert < 5.000 € inkl. Umsatzsteuer haben, verzichtet (§ 61 Absatz 2 KomHKVO).

Abgeschriebene bewegliche Vermögensgegenstände werden nicht erfasst (§ 61 Absatz 3 KomHKVO).

4.3 Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen

Im Folgenden erfolgen Ausführungen zu den einzelnen Bilanzpositionen.

Aktiva:

Bilanzposition „1. Immaterielles Vermögen“

1.1 Konzessionen (Kontenart 001)

Erfasst werden hier die befristete Verleihung eines besonderen Nutzungsrechts, das die Gemeinde an einer Sache (z.B. Straßen, Wasserläufe etc.) hat oder das Recht zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels.

1.2 Lizenzen (Kontenart 002)

Bei dieser Kontenart sind alle käuflich erworbenen Softwarelizenzen aus dem EDV-Bereich zu berücksichtigen.

Der Ansatz bezieht sich auf die Anschaffungs- und Herstellungswerte (auch Installationskosten) abzüglich aufgelaufener Abschreibungen.

Gemäß § 44 Abs. 3 KomHKVO darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten angesetzt werden.

1.3 Ähnliche Rechte (Kontenart 003)

Ein Ausweis von ähnlichen Rechten im Sinne der Kontenart 003 erfolgt in der Eröffnungsrechnung (Eröffnungsbilanz) nicht (sh. Hinweise zur Inventurvereinfachung vom 01.05.2008).

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse (Kontenart 004)

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse sind gemäß § 44 Abs. 4 KomHKVO als immaterielles Vermögen zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgt, dass eine Aktivierung nur zulässig ist, wenn eine Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers besteht. Dies wird i. d. R. durch eine Auszahlung mit der Verpflichtung zur zweckgebundenen Verwendung der Finanzmittel erreicht.

Gemäß § 61 Abs. 5 KomHKVO hat die Gemeinde die Möglichkeit, bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuwendungen vergangener Jahre zu verzichten. Dies reduziert zwar das in der ersten Eröffnungsbilanz auszuweisende Reinvermögen, entlastet aber die Ergebnisrechnung der folgenden Jahresabschlüsse von den erforderlichen Abschreibungen.

Die Gemeinde macht von der Regelung, auf die Bilanzierung geleisteter Investitionszuwendungen vergänger Jahre zu verzichten, Gebrauch.

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand (Kontenart 005)

Nach Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 dürfen die Ausgaben des Verwaltungshaushalts für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen, die bis zum Ende des letzten Haushaltsjahres, noch nach den bisherigen Vorschriften geführt wurde, anfallen, als Investitionen im Sinne von § 120 Abs. 1 NKomVG angesehen werden. Dieser „Umstellungswert“ in Höhe des Gesamtwerts der Ausgaben für Umstellung darf dem Verwaltungshaushalt aus dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. In die erste Eröffnungsrechnung (Eröffnungsbilanz) darf der Umstellungswert insgesamt aktiviert werden. Als Nutzungsdauer des Umstellungswerts gilt ein Zeitraum von 15 Jahren.

Eine Zuführung dieses Umstellungswertes an den Vermögenshaushalt ist in den Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinde nicht vorgesehen. Eine Aktivierung des Umstellungswertes als Investition und Einrichtung einer Bilanzposition erfolgt nicht.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen (Kontenarten 008 / 009)

Zu der Bilanzposition gehören die Kontenart 008 - sonstiges immaterielles Vermögen (z. B. Öko-Punkte) und 009 - Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Gemäß Hinweise AG Doppik sind Ökopunkte, die von Dritten entgeltlich erworben werden, als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren.

Gemäß § 44 Abs. 3 KomHKVO darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten angesetzt werden.

Bilanzposition „2. Sachvermögen“

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken (Kontengruppe 01, Kontenarten 011,012,013 und 019)

Als Grundlage für die Wertermittlung von Grundstücken sind insbesondere folgende Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung von besonderer Bedeutung:

- Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV)
- Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV)
- Zweite Berechnungsverordnung (II. BV)
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Weiterhin sind insbesondere folgende technische Normen zu beachten:

- DIN 276 Kosten von Hochbauten
- DIN 277 Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau

Bei der Bewertung von unbebauten Grundstücken ist – wie bei anderen Vermögensgegenständen auch – grundsätzlich der Anschaffungs- und Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Die **unbebauten Grundstücke** werden im Kontenplan in Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten sowie in sonstigen Flächen unterteilt. Grundstücke i.d.S. müssen nicht im Grundbuch unter einer laufenden Nummer eingetragen sein, sondern können auch aus einem oder mehreren einzelnen Flurstücken bestehen. Maßgebend ist vielmehr das Grundstück nach dem Bewertungsgesetz. Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung ist bei der Erfassung der unbebauten Grundstücke zunächst auf die digitalisierten Liegenschaftskarten zurückzugreifen. Dabei ist darauf zu achten, dass die grundbuchliche Bestandsnummer auch im elektronischen Verfahren zur Vermögenserfassung- und bewertung weiterhin erkennbar ist.

Bewertungsvereinfachung durch Zeitwert (Bodenrichtwert)

Gemäß § 61 Abs. 6 KomHKVO darf der Bodenwertanteil für Grundstücke auch mit einem Zeitwert angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Grundstück vor dem Jahr 2000 - also 1999 und früher - erworben wurde und die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungswerte unvertretbar aufwändig ist. Ebenso ist diese Regelung anwendbar für alle Grundstücke, die unentgeltlich übertragen wurden, da hier kein Anschaffungs- oder Herstellungswert vorhanden ist.

Als Zeitwert für die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, ist der Bodenrichtwert für das Jahr 2000 heranzuziehen. Es darf **nicht** der aktuelle Bodenrichtwert zu Grunde gelegt werden. Für entgeltlich erworbenes Grundvermögen ab 2000 ist aber in jedem Fall der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Die Regelung des § 61 Abs. 6 KomHKVO stellt eine Spezialregelung dar; sie geht den allgemeinen Regelungen der NKomVG vor. Nach dieser Spezialregelung ist eine Bildung ei-

nes Sonderpostens für den Bewertungsausgleich nicht vorgesehen. Hintergrund ist, dass die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungswerte unmöglich bzw. unverhältnismäßig ist.

Mögliche Wertsteigerungen, die das Grundstück seit der Anschaffung erfahren hat, werden somit auf der Aktivseite der Vermögensrechnung berücksichtigt, ohne dass eine „Korrektur“ auf der Passivseite mittels Sonderposten vorgenommen werden muss.

Nur in klaren Verdachtsflächen mit Sanierungsbedarf (ohne Sanierungskostenschätzung) erfolgt ein Abschlag in Höhe von 20% des Bodenrichtwertes. Dieser ist gesondert zu begründen und zu dokumentieren.

Die Berechnung des Grundstückswertes ist nach folgender Berechnungsformel vorzunehmen:

Erwerb von Grundstücken vor dem Jahr 2000:

Grundstücksfläche (m²) x Bodenrichtwert 2000
+/- Zu- und Abschläge
= Ansatz in der Eröffnungsrechnung (Eröffnungsbilanz)

Erwerb von Grundstücken nach dem Jahr 2000:

= Anschaffungswert/Ansatz in Eröffnungsrechnung

Behandlung von Sonderflächen/Ausnahmeregelungen

Liegt ein Bodenrichtwert für eine zu bewertende Fläche nicht vor, sind die Angaben auf den durchschnittlichen Bauland-Bodenwert des Umfeldes zu beziehen. Die Bewertung ist gesondert zu dokumentieren.

Ackerland, Grünland

Anzusetzen sind die Bodenrichtwerte für Grünland.

Waldflächen, Moorflächen, Unland

Für nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen 0,10 €/m² anzusetzen.

Wasserflächen

Nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen werden mit 0,10 €/m²

Unter Wasserflächen sind zu verstehen:

- Seen
- Flüsse

Soweit keine andere Zuordnung möglich, so gelten:

- Teiche, Gräben
- Regenrückhaltebecken und
- Klärteichanlagen

ebenfalls als Wasserfläche.

Öffentliches Grün (Parkflächen)

Öffentliches Grün (insbesondere Parkanlagen) und Kleingärten werden mit 30 % des Bodenrichtwerts (BRW) angesetzt. Für die Eröffnungsrechnung wird der Aufwuchs pauschal mit 6,50 €/m² als Festwert berechnet.

Sportplätze, Sportanlagen und Spielplätze

Innerhalb geschlossener Ortschaften mit 25% des Bodenrichtwertes der entsprechenden Bodenrichtwertzone bzw. mit 25% der durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften mit dem Bodenrichtwert für Grünland.

Friedhöfe

Friedhöfe werden mit 25% des BRW der umliegenden Grundstücke bewertet.

Grundstückgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken (Kontengruppe 01)

Grundstückgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die wie Grundstücke ein eigenes Grundbuch erhalten und belastet werden können. Dazu zählen Erbbaurechte, Wohnungsbau Eigentumsrechte und Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, müssen in voller Höhe bei dem Eigentümer des Grundstücks in die Vermögensrechnung einfließen, denn der Bundesfinanzhof hat am 26.02.1970 (BStBl.; Modellprojekt „Doppischer Kommunalhaushalt NRW“, 2003, S. 411) festgestellt, dass die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht weder Eigentum noch Miteigentum an dem Grundstück vermittelt.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 02)

Die bebauten Grundstücke und dinglichen Rechte werden nach dem Kontenplan untergliedert in solche mit Wohnbauten, mit sozialen Einrichtungen, mit Schulen, mit Kultur-, Sport-, und Freizeit- und Gartenanlagen sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden.

Der Wert wird für den Bodenwertanteil per Bodenrichtwert mit Stand des Jahres 2000 ermittelt (siehe 2.1 oben).

Bebaute Grundstücke sind nach dem Sachwertverfahren zu bewerten. Das **Sachwertverfahren** stellt ein substanz- bzw. rekonstruktionsorientiertes Bewertungsverfahren für bebaute Grundstücke dar. Der Sachwert setzt sich aus dem Bodenwert (i. d. R. nach dem Vergleichswertverfahren bzw. auf Basis von Bodenrichtwerten zu ermitteln) sowie dem Wert der baulichen Anlagen (u. a. Gebäude) und dem Wert der sonstigen Anlagen zusammen.

Sind die AHW der Gebäude nicht mehr vorhanden und/oder mit einem unvertretbar hohen Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Bewertung nach dem Sachwert- oder Ertragswertverfahren

- Die Erfassung der Grundlagendaten zu Grund und Boden bzw. Gebäuden kann entweder vor der Begehung oder im Anschluss an die Begehung stattfinden:
 - Grundstücksgröße aus Flurkarten
 - Bodenrichtwert anhand Bodenrichtwertkarte

- Bruttogrundfläche evtl. aus Bauplänen des Architekten
- Gesamtnutzungsdauer aus Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen
- Baunebenkosten aus Typenblatt NHK
- Baupreisindex (falls schon vorhanden) zur Indizierung des Wertes (Jahr 2000) auf das Jahr der Erstellung der Eröffnungsbilanz
- Regionale und ortsspezifische Korrekturfaktoren
- Zur Erfassung des Ausstattungsstandards ist den Erhebern das dem Gebäude entsprechende Typenblatt der NHK 2000 an das Erfassungsformular anzuhängen / mitzugeben.
- Ziel der Begehung: Schätzung der Kosten für die Beseitigung baulicher Mängel.
- Die Inventurleitung muss im Anschluss an die Erfassung noch ermitteln, ob für das Gebäude ein Zuschuss (wenn ja, von wem?) erhalten wurde.

Für die Ermittlung des Gebäudewertanteils wird das **Sachwertverfahren per Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000)** angewendet. Grundlage sind die Wertermittlungsrichtlinien des Bundes und dem Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.12.2001 (BS 12 - 63 05 04 - 30/1).

Erläuterung des Sachwertverfahrens

Ermittlung der Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277

= Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Nicht dazu gehören die Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen und von konstruktiv bedingten Hohlräumen z. B.

- in belüfteten Dächern oder
- über abgehängten Decken.

Grundfläche und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- **Bereich a:**
Überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- **Bereich b:**
Überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen
- **Bereich c:**
Nicht überdeckt.

Für die Berechnung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung (z. B. Putz) in Fußbodenhöhe anzusetzen. Konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

Brutto-Grundflächen des Bereichs b sind an den Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur senkrechten Projektion ihrer Überdeckungen zu rechnen. Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind zum Bereich a zu rechnen.

Bei der Ermittlung der BGF ist folgendes zu beachten:

- a. Maßgebend sind die äußeren Abmessungen der begrenzenden Bauteile
- b. Vor- und Rücksprünge der Grundrissflächen sowie Profilierungen bleiben unberücksichtigt, um das Messen und Berechnen zu vereinfachen.
- c. Zur Brutto-Grundfläche gehören nicht die Flächen, die keine nutzbaren Grundrissebenen von Geschossen, Zwischengeschossen, Dachgeschossen oder Dachflächen sind, z. B. Kriechkeller, Zwischenräume bei Kaltdächern, Flächen von Hohlräumen zwischen Gelände und Unterfläche des Bauwerkes sowie Flächen nicht begehbare oder nicht nutzbarer Dachflächen.

Ermittlung des Ausstattungsstandards nach Gebäudetyp und Multiplikation mit dem Wert je qm. Hinzurechnung der Baunebenkosten und Abzug der Absetzung für Abnutzung.

Ermittlung des fiktiven Baujahrs durch Betrachtung des Modernisierungsstandes. Danach Berechnung des Ersatzwertes durch Rückindizierung des Wertes auf das fiktive Baujahr.

Dieser Wert ist der Restbuchwert zum Stichtag.

Beispiel:

| | |
|--------------------|--|
| Fiktives Baujahr = | $\frac{(\text{nicht modernisierte Bruttogrundfläche} \times \text{Baujahr}) + (\text{modernisierte Fläche} \times \text{Modernisierungsjahr})}{\text{gesamte Fläche}}$ |
|--------------------|--|

Die Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer bei Gebäuden kann ermittelt werden u. a. unter Berücksichtigung

- der künftigen Nutzungsmöglichkeiten,
- des Alters und
- des Grades der im Gebäude durchgeführten Modernisierungen (einschließlich durchgreifender Instandsetzungen).

2.3 Infrastrukturvermögen (Kontengruppe 03)

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion für den öffentlichen Gemeingebrauch bestimmt sind. Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Brücken, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, z.B. Kläranlagen, Sonderbauwerke, Strom- und Gasleitungen.

Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen in der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Der Grund und Boden des gemeindlichen Infrastrukturvermögens wird unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten in einem besonderen Posten der Vermögensrechnung angesetzt.

Straßen, Wege, Plätze

Innerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Straßengrundstücke (nur Grund und Boden) werden mit 10% des Bodenrichtwertes der entsprechenden Bodenrichtwertzone bzw. mit 10% der durchschnittlichen Bodenrichtwerte der umliegenden Bodenrichtwertzonen bewertet, mindestens jedoch mit 1,00 €/qm.

Außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Straßengrundstücke werden mit 1,00 € bewertet.

Straßenaufbauten

Die Bewertung der Straßen (ohne Grund und Boden) erfolgt zu fortgeführten AHW (Grundlagen/Werte ergeben sich aus Bauakten, Schlussrechnungen etc.). Sofern unter Aufwandsgesichtspunkten die Ermittlung von AHW nicht zweckmäßig ist, können Näherungswerte gelten. Der tatsächliche Zustand ist zu ermitteln und in Zu- oder Abschlägen zu berücksichtigen.

Wird zur Ermittlung der Vermögenswerte ein Ersatzverfahren eingesetzt, sind die aktuellen oder auf das Baujahr rückindizierten Baukosten besonders zu dokumentieren. Die Überleitung in das aktuelle EDV-Vermögenserfassungsprogramm ist sicherzustellen.

Fahrbahnbestandteile

- a. die einzelnen Schichten des Straßenkörpers (Damm- bzw. Geländeeinschnitt, Frostschuttschicht, Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht),
- b. Verkehrsinseln,
- c. Geschwindigkeitsbremsen,
- d. Fahrbahnmarkierungen,
- e. Fußgängerüberquerungshilfen,
- f. Pflanzbeete in der Fahrbahn,
- g. Gräben,
- h. Bermen,
- i. Bankette,
- j. Mulden, sofern nicht von Dritten mitgenutzt,
- k. Parkstände (innerhalb des Fahrbahnbereichs).

Bei untergeordneter Bedeutung können grundsätzlich mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden:

- a. Straßenabläufe, Straßenentwässerungsanlagen,
- b. Grünstreifen,
- c. mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
- d. Schutzplanken,
- e. Betonschutzwände,
- f. Betongleitwände,
- g. Verkehrszeichen,
- h. Poller.

Selbständig zu erfassende und zu bewertende Vermögensgegenstände sind:

- a. Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- b. Verkehrslenkungsanlagen (Kreisel),
- c. Bushaltestellen,
- d. Unterstände Bushaltestellen,
- e. Parkbuchten,
- f. Parkstreifen,
- g. Parkplätze,
- h. sonstige Plätze,
- i. Verkehrsampeln, Signalanlagen,
- j. Parkleitsysteme,
- k. Straßenbeleuchtung,

Sofern Radwege, Gehwege und kombinierte Rad- und Gehwege in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Fahrbahn stehen, können diese mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden, wenn die Restnutzungsdauer und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je m² der Fahrbahn, der Radwege, Gehwege oder kombinierten Rad- und Gehwege nicht wesentlich unterschiedlich sind.

Können die Werte für selbständig zu erfassende und zu bewertende Vermögensgegenstände nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden, sind diese gemeinsam mit der Straße zu bewerten.

Bei der Bewertung von Litfasssäulen, Werbetafeln, Fahrradständern, Ruhebänken, Müll-eimern sind die Bewertungsgrundsätze für bewegliche Vermögensgegenstände zu beachten.

Ingenieurtechnische Bauwerke

Ingenieurtechnische Bauwerke sind

- a) der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten (z.B. Brückenbücher usw.) zu bewerten.
- b) auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieur-technischen Bauwerke anzusetzen.
- c) falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, können Näherungswerte angesetzt werden (z. B. Festlegung der Arbeitsgruppe für Infrastrukturvermögen des Landes Rheinland-Pfalz)

Die nach den Ziffern a) bis c) ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer auf den ggf. fiktiven Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren.

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken (Kontengruppe 04)

Anders als bei den Erbbaurechten (= grundstücksgleiches Recht), bei denen die eine erbauberechtigte Gemeinde Eigentümerin des auf dem Erbbaurecht errichteten Gebäudes ist, kann sie auch gezwungen sein, auf fremden Grundstücken zu bauen, die sie z.B. nur gepachtet hat. Hier wird sie nicht zur Eigentümerin des Bauwerks. Hat die Gemeinde auf der Grundlage eines Pachtvertrages mit einer Absicherung im Grundbuch durch Dienstbarkeit ein Gebäude auf fremdem Grundstück errichtet (z.B. Kläranlagegebäude), so ist dieses in der Vermögensrechnung auszuweisen.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Kontengruppe 05)

Die in der Gemeinde befindlichen Kunstgegenstände bzw. Kulturdenkmäler haben teilweise nur einen ideellen Wert bzw. einen Sammlerwert. Sofern vorhanden ist deren Bewertung aufgrund vorliegender Sachverständigengutachten oder anhand von Versicherungswerten vorzunehmen. Liegen diesbezüglich keine Unterlagen vor, werden diese Gegenstände mit einem Erinnerungswert von 1 € je Gegenstand angesetzt. Zu den Kulturdenkmälern werden nicht die zu den Gebäuden gehörenden Baudenkmäler und Ehrenfriedhöfe bezeichnet.

2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge (Kontengruppe 06)

Maschinen und technische Anlagen müssen als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar sein und dürfen als solche nicht fest mit dem Gebäude verbunden sein. Zu den Anlagen und Maschinen gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen, wie z. B. Notstromaggregate, Druckmaschinen, Kompressoren etc. Ferner können hier Betriebsvorrichtungen im technischen Sinne ausgewiesen werden wie z. B. Lastenaufzüge, Klimaanlage, Verkaufsautomaten, Tresoranlagen, Schauvitriolen etc.

Besonderheiten bei Spezialfahrzeugen

Im Gegensatz zu den Personen- und Lastkraftwagen sowie Nutzfahrzeugen, die meistens in Standardausführung mit Zusatzausstattung und Zubehörteilen erworben werden (z. B. Pritschenwagen mit Vierradantrieb und Hardtop), ist bei den Spezialfahrzeugen bereits im Beschaffungsprozess eine weitgehende Ausdifferenzierung nach dem späteren Einsatzzweck notwendig. Zusätzlich werden beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge mit einer ä-

berst umfangreichen Zusatzausstattung (Schläuche, Atemschutzgeräte, Sprungretter etc.) und Rettungswagen mit medizinischen Gerätschaften versehen.

Bei **selbständiger Nutzbarkeit der Zusatz- und Spezialausstattung** (z. B. Rettungsscheren, mobile Stromversorgung, bestimmte medizinische Geräte) ist nach dem Grundsatz der Einzelbewertung die getrennte Inventarisierung und Bewertung vorzunehmen. Unselbständige Ausstattungselemente (z. B. angeschweißte Spezialseilwinde) sind dagegen mit dem Fahrzeug zu aktivieren.

Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge werden üblicherweise einmalig bestückt und die Ausstattungselemente lediglich zur Wahrung der Einsatzfähigkeit in regelmäßigem Turnus gewartet und ggf. ausgetauscht. Der vergleichsweise hohe Wert der Zusatzausstattung wird dabei im Regelfall durch verschiedene kostenintensive Einzelkomponenten (z. B. Atemschutz- und Rettungsgeräte, medizinische Geräte) maßgeblich bestimmt, deren Nutzungsdauer sich an die Nutzungsdauer des Fahrzeuges annähert. Deshalb ist es nach unserer Einschätzung als zulässige Vereinfachungsregelung für Zwecke der Eröffnungsbilanz zu werten, wenn das **vollständig ausgestattete Fahrzeug als Sachgesamtheit** in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und abgeschrieben wird.

Die übrigen Maschinen und Anlagen sind der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere (Kontengruppe 07)

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) zählen insbesondere die Einrichtungen der Büros, Schulen, Feuerwehrhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Kindertagesstätten mit Einrichtungsgegenständen wie Tische, Stühle, Schränke, Computer, Spielsachen, Werkzeuge usw.).

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen der Gemeinde zeichnet sich oft dadurch aus, dass mengenmäßig umfangreiche Bestände zu verzeichnen sind, die aber - bezogen auf die Summe der Vermögensrechnung - wertmäßig eine untergeordnete Rolle spielen. Deshalb ist hier in besonderem Maße die Anwendung von Vereinfachungsverfahren sachgerecht.

Für die Wertermittlung der BGA ist im Rahmen der Vereinfachungsregelung die Gruppenbewertung anzuwenden. Bei der **Gruppenbewertung** wird gemäß § 48 Abs. 2 KomHKVO lediglich der Anschaffungs- oder Herstellungswert der einzelnen Vermögensgegenstände gemäß § 47 Abs. 2 - 4 KomHKVO durch einen gewogenen Durchschnittswert für alle Vermögensgegenstände der Gruppe ersetzt.

Von dieser Vereinfachungsregelung werden viele Einrichtungsgegenstände (Stühle, Tische, Tisch- und Stehleuchten, einfache Schränke und Regale) erfasst.

Die Büroeinrichtungen der Kommunalverwaltungen setzen sich im Wesentlichen aus Bürostühlen und -sesseln, Schreib- und Arbeitstischen, Rollcontainern, Schränken und Regalen zusammen.

Der Grundgedanke einer standardisierten Büroausstattung eignet sich insbesondere auch in solchen Fällen, in denen große Bereiche der Büroeinrichtung zum Stichtag der Vermögensrechnung bereits vollständig abgeschrieben sind. Statt eines Ansatzes der einzelnen Einrichtungsgegenstände mit ihren Erinnerungswerten ist es vor diesem Hintergrund als sachgerecht anzusehen, die abgeschriebene(n) Gesamtausstattung(en) eines Raumes jeweils summarisch zum Erinnerungswert in die Anlagenbuchhaltung zu übernehmen.

Für einen **Bürostandardarbeitsplatz** ist, sofern nicht die Vereinfachungsregel nach § 61 Abs. 2 KomHKVO zur Anwendung kommt, ein Betrag in der Vermögensrechnung einzusetzen.

2.8 Vorräte (Kontengruppe 08)

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind.

Gemäß § 39 Absatz 3 KomHKVO gelten Vorratsbestände als verbraucht, wenn sie aus Lagern abgegeben worden sind.

Im Bereich des Bauhofes sind Vorräte (z. B. Streusalz, Sand, Mutterboden) vorhanden. Alle drei Jahre werden die Ist-Bestände in dem Lager des Bauhofes überprüft und es werden entsprechende Korrekturbuchungen vorgenommen.

2.9 Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau (Kontengruppe 09)

Geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistung auf noch zu erhaltende Sachanlagen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.

Für Anlagen im Bau sind die Ausgaben anzusetzen, die für die Investitionen bis zum Bilanzstichtag getätigt worden sind. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.

Bilanzposition „3. Finanzvermögen“

Bei der Bewertung von Beteiligungen / Sondervermögen wird grundsätzlich die einmalige Ermittlung von Zeitwerten für die Eröffnungsbilanz angesetzt. Es kommt jedoch auch ein Wahlrecht zum Ansatz des Zeitwertes oder des anteiligen Eigenkapitals in Betracht.

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 10)

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Gemeinde beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Gemeinde mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z. B. Vertrag) vorliegt.

3.2 Beteiligungen (Kontengruppe 11)

Beteiligungen sind – in Wertpapieren verbriefte oder nicht verbriefte – Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen (§ 271 Abs. 1 HGB).

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung (Kontengruppe 12)

Sofern für Sondervermögen Sonderrechnungen geführt werden, sind diese als Finanzvermögen in der Bilanzposition „Sondervermögen mit Sonderrechnung“ auszuweisen.

3.4 Ausleihungen (Kontengruppe 13)

Ausleihungen stellen lediglich Finanzforderungen dar, die durch die langfristige Hingabe von Geld (z. B. langfristige Darlehen, Grund- oder Rentenschulden oder Hypotheken) entstanden sind.

3.5 Wertpapiere (Kontengruppe 14)

Wertpapiere des Anlagevermögens sind solche Wertpapiere, die dauernd oder lange Zeit gehalten werden, ohne aber, dass – bei Wertpapieren mit Mitgliedschaftsrechten – die Absicht besteht, an dem anderen Unternehmen beteiligt zu sein. Eine Daueranlage kann z. B. vorliegen, wenn Mittel eines Pensionsfonds in Wertpapieren angelegt sind.

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind solche, die nicht „dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“ bestimmt sind. Bewertet werden sie in Höhe des Zeitwertes. Hierfür steht ein Börsen- oder Marktpreis zur Verfügung.

3.6 – 3.9 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Kontengruppe 15 / 16)

Forderungen werden entsprechend des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses, welches Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit einer Forderung hat, nach öffentlich-rechtlichen, privatrechtlichen und Forderungen aus Transferleistungen differenziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert zu bewerten. Wertabschläge für zweifelhafte, ggf. auch niedergeschlagene Forderungen zur Berücksichtigung von Ausfallrisiken sind geboten. Insgesamt kommt es bei der Erfassung und Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen auf die stichtagsbezogene Darstellung von Rechtsansprüchen unter Berücksichtigung ihrer Realisierbarkeit an.

Bilanzposition „4. Liquide Mittel“ (Kontengruppe 17)

Der letzte, nach kameralen Grundsätzen erstellte Kassenabschluss mit den sich daraus ergebenden Bestandsgrößen kann also nicht unbesehen übernommen werden, sondern bedarf der Modifikation, um die liquiden Mittel stichtagsgerecht zu erfassen.

Zu beachten ist auch, dass die von den Banken erst im neuen Jahr abgerechneten Abschlussposten einschließlich Zinsen das alte Jahr betreffen, sich also in den Bestandsgrößen bereits auswirken. Dies gilt auch für noch nicht fällige – also auch noch nicht abgerechnete – Soll- und Habenzinsen. Sie sind als Zinsabgrenzung in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

Bilanzposition „5. Aktive Rechnungsabgrenzung“ (Kontengruppe 18)

Aus dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens einer Einnahme oder Ausgabe ergibt sich die Notwendigkeit der Rechnungsabgrenzung.

Soweit Ausgaben, die vor dem Abschluss geleistet wurden, Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Ferner wird die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf dem Abschlussstag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte An-

zahlungen als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. (vgl. § 51 Abs. 1 KomHKVO).

Bei geringfügigen Beträgen bis zu 2.000,00 EUR wird auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet, wenn sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Bilanz haben.

Weiterhin wird auf die zeitliche Abgrenzung für jährlich wiederkehrende Zahlungen verzichtet.

Passiva

Bilanzposition „1. Nettoposition von 1.1 – 1.3“ (Kontengruppe 20)

Die Nettoposition wird als äquivalent zum Eigenkapital gemäß Handelsgesetzbuch als Differenz zwischen Vermögen und Schulden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die Nettoposition umfasst gem. § 55 Abs. 3 KomHKVO die Bilanzpositionen Basisreinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten.

Das Basis-Reinvermögen repräsentiert in der ersten Eröffnungsbilanz die um die

- Rücklagen und Sonderposten geminderte Differenz zwischen dem Wert der
- Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite

und den

- Schulden einschließlich Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Diese Differenz kann bereits im ersten Jahr der Bilanzerstellung negativ sein und wird dann als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite ausgewiesen. Das Reinvermögen darf in zukünftigen Jahren grundsätzlich nicht geändert werden, da es letztendlich den Maßstab zur intergenerativen Gerechtigkeit bildet. Dennoch sind gem. § 110 Abs. 6 NKomVG Erhöhungen durch Umwandlung der Rücklagen des ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnisses möglich. Eine Verringerung zur Verrechnung von Jahresfehlbeträgen ist gem. § 110 Abs. 5 NKomVG lediglich der im Rahmen des § 110 Abs. 6 NKomVG vorgenommenen Erhöhungen durchführbar.

Bilanzposition „1.4 Sonderposten“ (Kontengruppe 21)

Empfangene Investitionszuwendungen (gem. § 44 Abs. 5 KomHKVO)

- für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.
- für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden sie auf der Passivseite als Reinvermögen ausgewiesen.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden für die Zeit ab 1974 aufgenommen. Sie sind grundsätzlich den getätigten Investitionen zuzuordnen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt zeitanteilig gemäß der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen. Sofern die nicht möglich ist, (z. B. bei der Allgemeinen Investitionszuweisung nach dem NFAG) werden sie über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren aufgelöst.

Bilanzposition „2. Schulden“ (Kontengruppe 23 – 27)

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen

muss. Sie sind grundsätzlich einzeln mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu erfassen und bewerten.

Bilanzposition „3. Rückstellungen“ (Kontengruppe 28)

Während Schulden gemäß § 55 Absatz 4 Nr. 2 KomHKVO hinsichtlich des Bestehens und der Höhe als sicher anzusehen sind, umfassen Rückstellungen gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG zukünftige Zahlungsverpflichtungen, deren betragliche Höhe zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz nicht genau bekannt und / oder deren Fälligkeit nicht genau bestimmbar ist.

Zu den Rückstellungen nach § 123 Abs. 2 NKomVG zählen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten, insbesondere für:

1. Pensionsverpflichtungen
2. Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung
3. Aufwendungen für Instandhaltungen
4. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
5. Sanierung von Altlasten
6. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
7. Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen

Gem. § 45 Abs. 2 KomHKVO werden Rückstellungen in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

a) Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Praktikabilität wird die Anzahl der übertragenen Urlaubstage, ab welcher Rückstellungen gebildet werden, auf 6 festgelegt.

Zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes und zur Vereinfachung der Bildung von Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub wird folgende Berechnungsmethode festgelegt:

| | | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|---|---|
| Gesamtaufwand für alle Beschäftigte | Anzahl der Beschäftigten | Zahl der Arbeitstage (220 bei 5-Tage-Woche) | Durchschnittlicher Aufwand pro Tag |
| Durchschnittlicher Aufwand pro Tag | Anzahl nicht genommene Urlaubstage | | Rückstellungsbetrag |

b) Rückstellungen für geleistete Überstunden

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Praktikabilität wird die Anzahl der geleisteten Überstunden, ab welcher Rückstellungen gebildet werden, auf 20 festgelegt.

Zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes und zur Vereinfachung der Bildung von Rückstellungen für geleistete Überstunden wird folgende Berechnungsmethode festgelegt:

| | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|---|---|
| Gesamtaufwand für alle Beschäftigte | Anzahl der Beschäftigte | Zahl der Arbeitstage (250 bei 5-Tage-Woche) | Durchschnittlicher Aufwand pro Tag |
| Durchschnittlicher Aufwand pro Tag | 7,8 Stunden (bei 39 Std./Woche) | Zahl der geleisteten Überstunden | Rückstellungsbetrag |

Bilanzposition „4. Passive Rechnungsabgrenzung“ (Kontengruppe 29)

Aus dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens einer Einnahme oder Ausgabe ergibt sich die Notwendigkeit der Rechnungsabgrenzung.

So weit Einnahmen, die vor dem Abschlussstag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

4.4 Bewertungsvereinfachungen

Die folgenden Ausführungen enthalten Erläuterungen zu den nach der KomHKVO vorgesehenen Bewertungsvereinfachungen.

4.4.1 Bildung von Festwerten (§ 48 Abs. 1 KomHKVO)

Die Bildung von Festwerten ist gemäß § 48 Abs. 1 KomHKVO für Vermögensgegenstände des Sachvermögens zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vermögensgegenstände des Sachvermögens

- regelmäßig ersetzt werden und
- deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt

Es wird dabei unterstellt, dass Abgänge, Abschreibungen und Verbrauch der jeweiligen Vermögensgegenstände durch entsprechende Zugänge bis zum Stichtag der Vermögensrechnung ausgeglichen werden. Die Bildung eines Festwertes setzt zunächst eine körperliche Bestandsaufnahme und Einzelbewertung der Vermögensgegenstände voraus. In der Regel wird innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

4.4.2 Gruppenbewertung (§ 48 Abs. 2 KomHKVO)

Die Gruppenbewertung wird für den Bereich des beweglichen Anlagevermögens angewendet. Gruppenbewertung bedeutet, dass bereits bei der Inventur eine gruppenweise Zusammenfassung von Vermögensgegenständen möglich ist und eine Ansetzung mit dem gewogenen Durchschnittswert erfolgt. Voraussetzung ist, dass eine Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit vorliegt. Gleichartig bedeutet nicht, dass es sich um gleiche Vermögensgegenstände handeln muss. Es wird auf die Zugehörigkeit zu einer Warengattung oder Gleichheit in der Verwendbarkeit bzw. Funktion abgestellt.

5. Aufbewahrung der Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist für alle in Ausführung dieser Bewertungsrichtlinie erforderlichen Unterlagen, die die Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Schulden und der Rückstellungen dokumentieren, beträgt 10 Jahre.

6. Begriffserläuterungen

Die Begriffserläuterungen zur Bewertungsrichtlinie sind als **Anlage** beigelegt und Bestandteil der Richtlinie.

7. Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Ovelgönne vom 10.04.2015 außer Kraft.

Ovelgönne, 01.07.2022

Gemeinde Ovelgönne



Sascha Stolorz
Bürgermeister

Anlage

Begriffserläuterungen

| | |
|-------------------------------------|--|
| Anlagevermögen | <p>Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristig den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde / Samtgemeinde dienen.</p> <p>Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind im Regelfall</p> <ul style="list-style-type: none">• das immaterielle Vermögen (z. B. Lizenzen und ähnliche Rechte),• das Sachvermögen (z. B. Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen) sowie• das Finanzvermögen (z. B. Beteiligungen und Wertpapiere). |
| Anschaffungs- und Herstellungswerte | <p>Zu den Anschaffungswerten zählen die Geldbeträge, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungswerten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungswerte. Minderungen des Anschaffungspreises werden abgesetzt. (vgl. § 47 Abs. 2 KomHKVO).</p> <p>Herstellungswerte entstehen durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung (vgl. § 47 Abs. 3 KomHKVO).</p> |
| Inventar | <p>Das Inventar ist ein ausführliches Bestandsverzeichnis, das alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Art, Menge und Wert ausweist.</p> |
| Inventur | <p>Die Inventur ist die mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen.</p> |
| Nettoposition | <p>Das Eigenkapital wird in Form der sogenannten Nettoposition ermittelt.</p> |
| Rückstellungen | <p>Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind, müssen berücksichtigt werden. Durch das Instrument der Rückstellungen werden diese Verpflichtungen auf der Passivseite der Vermögensrechnung erfasst. Rückstellungen dienen dazu, die bestehenden Verpflichtungen der Gemeinde vollständig auszuweisen.</p> |
| Verbindlichkeiten | <p>Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen, die der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen. Die Verbindlichkeiten werden auf der Passivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen.</p> |
| Wirtschaftliches Eigentum | <p>Wirtschaftliches Eigentum ist dann gegeben, wenn in der Regel die Einwirkung Dritter auf diese Güter für längere Zeit ausgeschlossen und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausgeübt werden kann. In der Regel stimmen wirtschaftliches und juristisches Eigentum überein. In folgenden Fällen können wirtschaftliches und juristisches Eigentum auseinanderfallen:</p> <p>Leasing, Bauten auf Grundstücken Dritter, Eigentumsvorbehalt, Nießbrauch</p> |